

# **Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe Thumbby und Struxdorf der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Angeln-Süd**

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Angeln-Süd hat am 10. November 2022 aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung i.V.m. § 38 der Friedhofsatzung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Friedhöfe Thumbby und Struxdorf der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Angeln-Süd und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschildnerin bzw. dem Gebührenschildner schriftlich bekannt gegeben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003, S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m.W.v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28.10.2009 (ABI. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## **§ 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

- (1) Werden Gebühren nicht bis Ablauf des Fälligkeitsstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten, abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschildnerin bzw. den Gebührenschildner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschildnerin bzw. der Vollstreckungsschildner zu tragen.

## § 5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 – 232 der Abgabenordnung entsprechend.

## § 6 Gebührentarif

### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

#### 1. Wahlgrabstätten - je Grabbreite:

|   |   |           |
|---|---|-----------|
| a) Erdwahlgrabstätte                            | für 30 Jahre                            |           |
| (zuzügl. jährl. Friedhofsunterhaltungsgebühren) |   | 480,--€   |
| b) Erdrasenwahlgrabstätte                       | für 30 Jahre                            |           |
| mit Pflanzstreifen                              | einschl. Friedhofsunterhaltungsgebühren | 1.640,--€ |
| c) Erdrasenwahlgrabstätte                       | für 30 Jahre                            |           |
| ohne Pflanzstreifen                             | einschl. Friedhofsunterhaltungsgebühren | 1.470,--€ |
| d) Urnenwahlgrabstätten                         | für 20 Jahre                            |           |
| (zuzügl. jährl. Friedhofsunterhaltungsgebühren) |   | 320,--€   |
| e) Urnenrasenwahlgrabstätte                     | für 20 Jahre                            |           |
| einschl. Friedhofsunterhaltungsgebühren         |   | 800,--€   |

#### 2. Urnengemeinschaftsgrabstätte – je Grabbreite (GGU)

|   |  |           |
|---|--|-----------|
| a) Urnenrasengemeinschaftsgrabstätte für 20 Jahre                       |  |           |
| mit Pflanzfeld ( <i>Pflege durch Nutzungsberechtigte</i> )              |  |           |
| einschl. Friedhofsunterhaltungsgebühren                                 |  | 980,--€   |
| b) Urnenrasengemeinschaftsgrabstätte für 20 Jahre                       |  |           |
| mit Pflanzfeld ( <i>Grünbepflanzung und Pflege durch den Friedhof</i> ) |  |           |
| einschl. Friedhofsunterhaltungsgebühren                                 |  | 1.600,--€ |

#### 3. Urnengemeinschaftsgrabstätte 'Stele' - inkl. Namensgravur

|   |  |           |
|---|--|-----------|
| für 20 Jahre inkl. Grundpflege, je Urne |  |           |
| einschl. Friedhofsunterhaltungsgebühren |  | 1.640,--€ |

#### 4. Urnengrab – anonym für 20 Jahre (nicht verlängerbar)

|   |         |
|---|---------|
| einschl. Friedhofsunterhaltungsgebühren | 800,--€ |
|---|---------|

#### 5. Für zusätzliche Beisetzungen

|   |         |
|---|---------|
| a) einer Urne oder eines Kindersarges in einer Wahlgrabstätte | 480,--€ |
| b) eines Kindersarges in einer Wahlgrabstätte                 | 320,--€ |

#### 6. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

**im Falle einer Beisetzung:** Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbeitrag der Gebühren unter 1, 2 und 3 berechnet. Die Gebühr für den Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

**Wenn keine Beisetzung erfolgt**, wird nur die Friedhofsunterhaltungsgebühr von 14,- Euro pro Jahr und Grabbreite fällig.

## **II. Gebühren für die Bestattung**

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft

- |  |         |
|--|---------|
| a) für eine Erdbestattung, Säрге bis 1,20 m  | 340,--€ |
| b) für eine Erdbestattung, Säрге über 1,20 m | 540,--€ |
| c) für eine Urnenbeisetzung                  | 160,--€ |

## **III. Friedhofsunterhaltungsgebühr**

- |   |        |
|---|--------|
| für Grabstätten pro Jahr und Grabbreite | 14,--€ |
|---|--------|

## **IV. Sonstige Gebühren**

- |   |         |
|---|---------|
| a) für die Benutzung des Aufbahrungsraumes in Struxdorf (pausch.)   | 100,--€ |
| b) Nach Umwandlung einer Erdwahlgrabstätte in ein Erdrasenwahlgrab mit Pflanzbeet für die Restlaufzeit pro Jahr und Grabbreite einschl. Friedhofsunterhaltungsgebühren  | 40,--€  |
| c) Nach Umwandlung einer Erdwahlgrabstätte in ein Erdrasenwahlgrab ohne Pflanzbeet für die Restlaufzeit pro Jahr und Grabbreite einschl. Friedhofsunterhaltungsgebühren | 35,- €  |
| d) Räumen der Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit, stehendes Grabmal  | 300,--€ |
| e) Räumen der Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit, liegendes Grabmal  | 200,--€ |

## **V. Gebühren für Ausgrabungen**

- |                                    |           |
|------------------------------------|-----------|
| a) Für die Ausgrabung eines Sarges | 2.050,--€ |
| b) Für die Ausgrabung einer Urne   | 600,--€   |

### **§ 7**

#### **Besondere zusätzliche Leistungen**

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchengemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

### **§ 8**

#### **Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisherige Gebührensatzung für die Friedhöfe in Thumby und Struxdorf vom 22. Juni 2021 außer Kraft.

